

REGIONALGESETZ VOM 26. APRIL 1997, NR. 4

Änderungen zum Regionalgesetz vom 25. Juni 1995, Nr. 4 betreffend »Änderungen zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang«^{1 2}

Art. 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1)³

(2)⁴

Art. 2 Durchführung besonderer Tätigkeiten

(1)⁵

Art. 3 Finanzbestimmung

(1) Für die im Art. 2 Abs. 3 Buchst. *e-ter*) des Regionalgesetzes vom 25. Juni 1995, Nr. 4 vorgesehenen Zwecke beläuft sich die Ausgabe auf 2.400 Millionen Lire jährlich.

(2) Die Ausgabe von 2.400 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1997 wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds gedeckt, der im Kapitel 2300 des Ausgabenvoranschlages für dasselbe Haushaltsjahr eingetragen ist.

(3) Die Ausgabe für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.

Art. 4 Vereinheitlichter Text

(1) Der Präsident der Regionalregierung wird durch Beschluss der Regierung dazu ermächtigt, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und die Bestimmungen des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Juli 1995, Nr. 12/L genehmigten Vereinheitlichten Textes zu einem Vereinheitlichten Text zusammenzufassen und zu koordinieren.

¹ Im ABl. vom 6. Mai 1997, Nr. 21.

² Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 2. Mai 2000, Nr. 586.

³ Fügt im Art. 2 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 nach dem Buchst. *c-ter*) den Buchst. *c-quater*) hinzu.

⁴ Ändert den Art. 2 Abs. 3 Buchst. *e-ter*) des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4.

⁵ Ändert den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4.